



## BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, 23.04.2024, 18:00 Uhr, findet im Roland-Seidel-Saal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt. Die Bevölkerung wird hierzu eingeladen.

### Auf der Tagesordnung steht:

1. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
2. Fragestunde für Bürger\*innen
3. Sonstige Angelegenheiten/Bekanntgaben
4. Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A und B
5. Bebauungsplan "Quartier Dietzengässel"
  - Billigungsbeschluss
  - Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB
  - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
6. Bebauungsplanverfahren "Zwischen Messplatz und Schule"
  - Zwischeninformation
  - Entscheidung über Erschließung
  - Festlegung von Rahmenbedingungen
7. Erlass von Richtlinien zur Förderung von sozialem Engagement von Schülern aufgrund einer Auflage aus einem privaten Vermächtnis
8. Aktualisierung der Modalitäten für das Angebot von Vereinen und Organisationen im Rahmen des Sommerferienprogramms
9. Austausch des bisherigen Trinkwasserbrunnens im Gemeindepark
10. Karl-Frei-Halle - Verkleidung der Tribünenabtrennung
  - Beantragung überplanmäßiger Ausgaben -
11. Ersatzbeschaffung eines Kastenwagens Fiat E-Scudo für den Bauhof
12. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
13. Beantwortung von Anfragen aus der vorangegangenen Sitzung
14. Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates

Oftersheim, 15.04.2024

**Pascal Seidel**  
Bürgermeister

# GEMEINDE OFTERSHEIM



## VORLAGE

### SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 23.04.2024

### TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 4.

#### Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A und B

Öffentlich

#### BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B rückwirkend zum 01.01.2024 auf jeweils 400 v.H. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer bleibt unverändert bei 380 v.H.
2. Der Gemeinderat beschließt aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit den §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) gemäß der Anlage.

#### SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Die aktuell gültige Hebesatzsatzung trat zum 01.01.2011 in Kraft. Die Hebesätze wurden für Grundsteuer A und B sowie für die Gewerbesteuer einheitlich auf 380 v.H. festgesetzt.

Aufgrund deutlich gestiegener und wohl weiterhin ansteigender Aufwendungen für Pflichtaufgaben und Transferleistungen sowie hoher Investitionen in die Infrastruktur von Oftersheim weisen sowohl der Haushaltsplan 2024 als auch die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2027 ein deutliches Haushaltsdefizit auf. Bereits in der Haushaltsgenehmigung 2023 forderte die Kommunalaufsicht eine Erhöhung der kommunalen Erträge.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses im Juli letzten Jahres wurden verschiedene Möglichkeiten vorgestellt, wie die finanzielle Situation durch höhere Erträge verbessert werden könnte.

In einem ersten Schritt beschloss der Gemeinderat die Erhöhung der Vergnügungssteuer zum 01.01.2024.

Als weitere Alternative wurde eine mögliche Erhöhung der **Grundsteuer A und B** ins Spiel gebracht. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer soll jedoch unverändert bei 380 v.H. bleiben.

Auf Basis der Bemessungsgrundlage 2023 wirkt sich die Erhöhung der Hebesätze folgendermaßen aus:

<b>Grundsteuer A und B</b>				
<b>Steuerart</b>	<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>Hebesatz</b>	<b>Steueraufkommen</b>	<b>Erhöhung</b>
<b>Grundsteuer A</b>	4.616,80 €	380%	17.543,84 €	
	4.616,80 €	400%	18.467,20 €	923,36 €
	4.616,80 €	410%	18.928,88 €	1.385,04 €
	4.616,80 €	420%	19.390,56 €	1.846,72 €
	4.616,80 €	430%	19.852,24 €	2.308,40 €
	4.616,80 €	440%	20.313,92 €	2.770,08 €
	4.616,80 €	450%	20.775,60 €	3.231,76 €
	4.616,80 €	480%	22.160,64 €	4.616,80 €
<b>Grundsteuer B</b>	337.994,44 €	380%	1.284.378,87 €	
	337.994,44 €	400%	1.351.977,76 €	67.598,89 €
	337.994,44 €	410%	1.385.777,20 €	101.398,33 €
	337.994,44 €	420%	1.419.576,65 €	135.197,78 €
	337.994,44 €	430%	1.453.376,09 €	168.997,22 €
	337.994,44 €	440%	1.487.175,54 €	202.796,66 €
	337.994,44 €	450%	1.520.974,98 €	236.596,11 €
	337.994,44 €	480%	1.622.373,31 €	337.994,44 €
<b>Gemeinde</b>	<b>Hebesatz A</b>	<b>Hebesatz B</b>		
Brühl	380%	380%		
Plankstadt	320%	350%		
Schwetzingen	300%	460%		
Ketsch	380%	440%		
Eppelheim	380%	380%		

Eine Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes auf 400 v.H. führt zu Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt ca. 68.500 €. Bei einer Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B auf das Niveau der Gemeinde Ketsch könnten sogar fast 203.000 € mehr erzielt werden.

Die jährliche Mehrbelastung durch eine Erhöhung des Hebesatzes für ein Einfamilienhaus oder eine Wohnung sind beispielhaft anhand der nachfolgenden Berechnung zu sehen:

Beispielrechnung für zwei durchschnittliche Objekte		Messbetrag ab 01.01.2025		
Objektart	Messbetrag	Hebesatz	Steuer	Mehrbelastung
Einfamilienhaus	311,22 €	380%	1.182,64 €	
Wohnung	52,05 €	380%	197,79 €	
Einfamilienhaus	311,22 €	400%	1.244,88 €	62,24 €
Wohnung	52,05 €	400%	208,20 €	10,41 €
Einfamilienhaus	311,22 €	410%	1.276,00 €	93,37 €
Wohnung	52,05 €	410%	213,41 €	15,62 €
Einfamilienhaus	311,22 €	420%	1.307,12 €	124,49 €
Wohnung	52,05 €	420%	218,61 €	20,82 €
Einfamilienhaus	311,22 €	430%	1.338,25 €	155,61 €
Wohnung	52,05 €	430%	223,82 €	26,03 €
Einfamilienhaus	311,22 €	440%	1.369,37 €	186,73 €
Wohnung	52,05 €	440%	229,02 €	31,23 €
Einfamilienhaus	311,22 €	450%	1.400,49 €	217,85 €
Wohnung	52,05 €	450%	234,23 €	36,44 €
Einfamilienhaus	311,22 €	480%	1.493,86 €	311,22 €
Wohnung	52,05 €	480%	249,84 €	52,05 €

Sobald die Bemessungsgrundlage 2025 als Ergebnis der **Grundsteuerreform** vorliegt, werden die Auswirkungen mit unterschiedlichen Hebesätzen berechnet und dem Gemeinderat vorgelegt. Das Land Baden-Württemberg spricht sich allgemein für eine Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform aus.

Dennoch sollte bei der Anpassung der Hebesätze für 2025 der Kommunale Finanzausgleich nicht ganz außer Acht gelassen werden. Die so genannten Anrechnungshebesätze liegen aktuell bei 185 v.H. (Grundsteuer B) bzw. 195 v.H. (Grundsteuer A). Liegen die Hebesätze der Gemeinde unter den Anrechnungshebesätzen führt dies zu geringeren Schlüsselzuweisungen. Inwiefern von Seiten des Landes eine Änderung der Anrechnungshebesätze erfolgt, ist derzeit noch nicht absehbar.

Im Zuge der Grundsteuerreform 2025 kann eine Gemeinde auch eine **Grundsteuer C** für bebaubare, aber unbebaute Grundstücke erheben. Die Grundsteuer C ist jedoch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat zusammen mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund eine Handreichung zur Einführung der Grundsteuer C geplant. Die Verwaltung wird dem Gemeinderat zu gegebener Zeit eine entsprechende Vorlage zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.

Auf die Beratung in der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 05.03.2024 wird verwiesen.

## S A T Z U N G

### über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 23. April 2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit den §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Oftersheim am 23. April 2024 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Oftersheim erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

#### § 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - (a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 400 v.H.
  - (b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf 380 v.H.

der Steuermessbeträge.

#### § 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2024.

## **§ 4 Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.2010 außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oftersheim, 23.04.2024

Pascal Seidel  
Bürgermeister

# GEMEINDE OFTERSHEIM



## VORLAGE

### SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 23.04.2024

### TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 5.

#### Bebauungsplan "Quartier Dietzengässel"

- Billigungsbeschluss
- Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Öffentlich

#### BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplans „Quartier Dietzengässel“ in Oftersheim und den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften mit Anlagen (Billigungsbeschluss). Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan (Anlage 1).
  
2. Der Gemeinderat beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13a i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB unmittelbar durchzuführen.

Befangenheit: GR'in Carmen Kurz-Ketterer (FDP)  
GR'in Simone Rehberger (GRÜNE)

#### SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Nach § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Quartier Dietzengässel“ verfolgt die Gemeinde das Planungsziel für das Areal entlang der Dietzengässel zwischen der Mozartstraße, Bismarckstraße und Mannheimer Straße im Zentrum der Ortslage die städtebauliche Verträglichkeit einer behutsamen Nachverdichtung auf Basis des Sanierungskonzeptes zu regeln. Hierfür wird die bauplanungsrechtliche

Grundlage für die Entwicklung und Sicherung von Wohnbauflächen im Innenbereich geschaffen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 7.070 m<sup>2</sup> und umfasst die Grundstücke mit den Flurstücks-Nrn. 68 (Dietzengässel), 106, 106/1, 106/4, 107, 107/1, 107/2, 107/4, 108, 110 und 111 vollständig. Die genaue zeichnerische Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan Geltungsbereich.

In der Sitzung am 12.12.2023 wurde bereits im Ausschuss für Technik und Umwelt das konkrete Vorhaben sowie der Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften, dem städtebaulichen Konzept und den Fachbeiträgen Verkehr, Schall und Artenschutz nicht öffentlich vorgestellt und vorberaten. Zwischenzeitlich wurde auch der Verkauf der gemeindeeigenen Grundstücke, innerhalb des Quartiers Dietzengässel, durch das Gremium beschlossen. In der Gemeinderatssitzung am 05.03.2024 erfolgte im Rahmen einer Präsentation und Erläuterung der Planungen durch das Planungsbüro Modus Consult aus Karlsruhe die Information und Einbindung der Bevölkerung.

### **Verfahren**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage und soll demnach als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Aufgrund der innerörtlichen Lage und der bereits vorhandenen Versiegelung und Bebauung gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die Planung sieht darüber hinaus Festsetzungen zur Grünordnung vor.

Im vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um eine Nachverdichtung im Innenbereich. Die hierfür notwendigen Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB sind erfüllt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Demnach darf von der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen werden; § 4c ist nicht anzuwenden.

### **Fachbeiträge Verkehr, Schall und Artenschutz**

Im Rahmen des Fachbeitrags Verkehr wurde durch die Neuplanung die prognostizierte Verkehrszunahme ermittelt, um weiterhin verträgliche und leistungsfähige Straßen bzw. Knotenpunkte sicherzustellen. Insbesondere nach den Bewertungskriterien Verkehrsleistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit kann festgestellt werden, dass keine gravierenden Argumente aus verkehrlicher Sicht gegen die Planung bestehen.

Im Rahmen des Fachbeitrags Schall wird der Verkehrslärm von außen auf das Plangebiet betrachtet. Auf Grund der Geräuscheinwirkungen aus dem Straßenverkehr werden teilweise die Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten, infolgedessen

sind passive Maßnahmen zum Schutz vor dem Verkehrslärm erforderlich (Verbesserung der Schalldämmung der Außenbauteile, Einbau von schallgedämmten Lüftern). Bei Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen zum Schallimmissionsschutz bestehen aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in einem bereits bebauten und versiegelten Bereich, artenschutzrechtlich werden insbesondere für gebäudebewohnende Arten der Fledermäuse Potenziale als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gesehen. Aus diesem Grund müssen Gebäude vor Abbruch fachgerecht auf Fledermausbesatz geprüft werden. Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst, welche dauerhaft der Realisierung der Planung entgegenstehen.

Nach Billigung des Entwurfs kann die öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen werden. Der Planentwurf soll für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden.



# GEMEINDE OFTERSHEIM



## VORLAGE

### SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 23.04.2024

### TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 6.

#### Bebauungsplanverfahren "Zwischen Messplatz und Schule"

- Zwischeninformation
- Entscheidung über Erschließung
- Festlegung von Rahmenbedingungen

Öffentlich

#### BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat nimmt von den bisherigen Planungen des Planungsbüros FIRU aus Kaiserslautern Kenntnis und spricht sich

1. für/gegen eine generelle Erschließung der Grundstücke Flst. Nr. 137, 137/1, über den Festplatz aus.

Bei Befürwortung von Punkt 1 trifft der Gemeinderat die folgenden Entscheidungen:

2. Die Erschließung erfolgt in Form einer offenen Wegeführung, ohne dauerhafte bauliche Abgrenzung in Richtung des Festplatzes. Das Gremium spricht sich somit für die Möglichkeit einer Zu-/Abfahrt über die Freiherr-vom-Stein-Straße bzw. die Gerhard-Hauptmann-Straße aus.
3. Begrenzung der Anzahl der Wohnungen durch die Ausweisung von jeweils max. 5 Stellplätzen auf den Grundstücken Flst. Nr. 137 und 137/1.
4. Der Stellplatzschlüssel wird festgesetzt auf:  
0,5 Stellplätze für seniorengerechte Wohnungen  
1 Stellplatz je Wohnung bis einschließlich 60 m<sup>2</sup> Wohnfläche  
2 Stellplätze je Wohnung mit mehr als 60 m<sup>2</sup> Wohnfläche
5. Geltungsbereich Stand 04/2024
6. Die Gestaltung des Festplatzes wird in einem separaten Planungsprozess erarbeitet.

Befangenheit (bei allen obigen Punkten): GR Gerd Koppert (CDU)

## SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Das Planungsbüro FIRU aus Kaiserslautern wurde mit einer Überplanung des Festplatzes sowie der unmittelbar angrenzenden Grundstücke beauftragt. Im Rahmen des Planungsauftrags sollen Möglichkeiten einer Nachverdichtung im Bereich der privaten Grundstücke aufgezeigt und gleichzeitig das städtebauliche Entwicklungspotenzial des Festplatzes untersucht werden.

Erste Begehungen und Einschätzungen zu den Themen Schall, Natur- und Artenschutz sind 2023 erfolgt.

Im Rahmen der Voruntersuchungen hat sich der ursprünglich angedachte Geltungsbereich auf einige wenige Grundstücke reduziert, so dass der aktuelle Planungsstand nur noch konkrete Baufenster für die Grundstücke Flst. Nr. 137 und 137/1 vorsieht. Mit der Ausweisung des Bebauungsplanes wird lediglich die Möglichkeit zur Bebauung eingeräumt. Es besteht keinerlei Verpflichtung zur Umsetzung.



Skizze: Bauamt Otfersheim

## 1. + 2. Grundsatzentscheidung über Erschließung und Vorstellung der Erschließungsvarianten

Bevor das Bebauungsplanverfahren weiterverfolgt wird, ist zunächst die Frage nach der Erschließung der Grundstücke durch den Gemeinderat zu klären.

Die Erschließung der Grundstücke Flst. Nr. 137 und 137/1 kann wie folgt umgesetzt werden:



Im Rahmen der späteren Überplanung des Festplatzes wäre mit dieser Art der Erschließung auch eine sinnvolle Parkplatzanordnung realisierbar.



Es besteht die Möglichkeit durch den Bebauungsplan die Anzahl der Wohnungen auf ein verträgliches Maß festzulegen und somit den Zu- und Abfahrtsverkehr zu regulieren.

Durch eine entsprechende Regulierung des anfallenden zusätzlichen Verkehrs, wäre es ausreichend den Erschließungsbereich zu den privaten Grundstücken und dem öffentlichen Stellplatz optisch hervorzuheben und die Nutzung deutlich auszuweisen. Auf eine dauerhafte bauliche Abgrenzung könnte jedoch verzichtet werden. Dies birgt auch für die weiteren Nutzungswünsche auf der Parkplatzfläche deutliche Vorteile und schränkt die Fläche nicht unnötig ein.

Für die Zeiten, in denen die Erschließung nicht über den Festplatz erfolgen kann, muss eine Regelung mit den Eigentümern über eine Noterschließung getroffen werden. Während der regelmäßigen Veranstaltungen auf dem Festplatz kann in diesem Bereich lediglich eine Zufahrt für Rettungsfahrzeuge gewährleistet werden, der normale PKW-Verkehr ist jedoch nicht möglich. Dieser Sachverhalt muss rechtssicher geklärt sein, bevor ein möglicher Bebauungsplan verabschiedet werden kann. Die Verwaltung geht bei dem derzeitigen Verfahrensstand davon aus, dass eine entsprechende Regelung über einen städtebaulichen Vertrag zu erzielen wäre.

Erst wenn sich der Rat für eine generelle Erschließung der privaten Grundstücke über den Festplatz ausgesprochen hat, können die weiteren Punkte geklärt werden.

### **3. + 4. Stellplatzschlüssel und Ausweisung von Stellplatzflächen**

Die Landesbauordnung sieht als Stellplatzschlüssel für Wohnungen einen Stellplatz je Wohneinheit vor. Über die Aufnahme einer Stellplatzregelung in den Bebauungsplan lässt sich die Anzahl der Wohneinheiten je Grundstück festschreiben.

Der Stellplatzschlüssel für seniorengerechtes Wohnen kann auf bis zu 0,5 je Wohnung reduziert werden. Die Baurechtsbehörde fordert in diesem Fall die Übernahme einer Baulast durch den Bauherrn, so dass keine abweichende Vermietung erfolgen kann.

Der Stellplatzschlüssel könnte lauten:

- 1 Stellplatz je Wohnung bis einschließlich 60 m<sup>2</sup> Wohnfläche
- 2 Stellplätze je Wohnung mit mehr als 60 m<sup>2</sup> Wohnfläche
- 0,5 Stellplätze je Wohneinheit für seniorengerechtes Wohnen

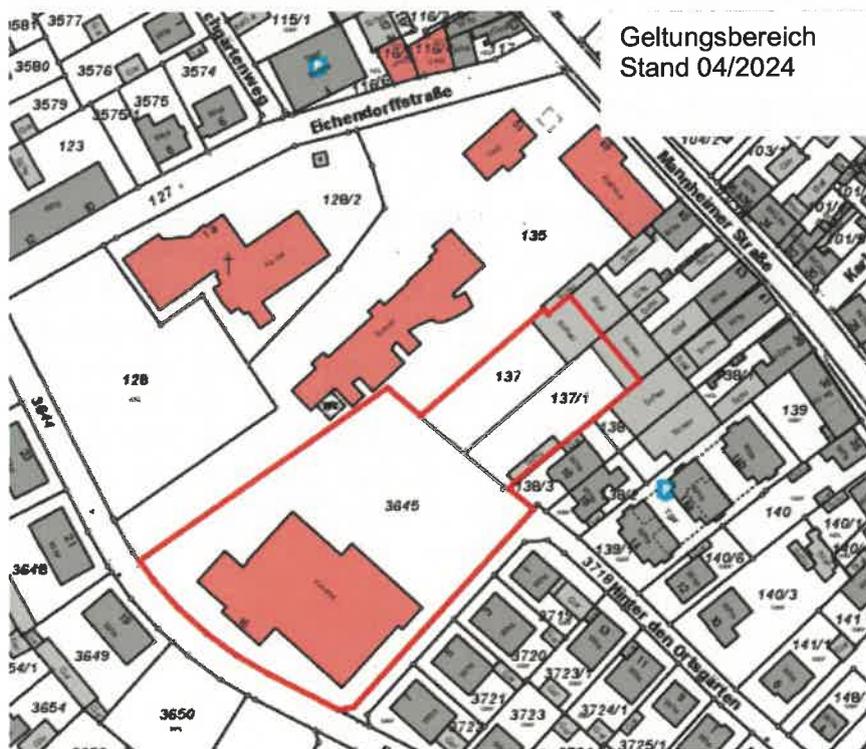
Durch die zusätzliche Ausweisung von Stellplatzflächen in den Baufenstern lässt sich eine max. mögliche Stellplatzanzahl festlegen und somit die Anzahl der Wohneinheiten beschränken.

Sofern auf den Grundstücken jeweils max. 5 Stellplätze zulässig wären, ergäben sich hieraus die folgenden Beispiel-Varianten:

- 10 x seniorengerechte Wohnung
- 5 x Wohnung bis einschließlich 60 m<sup>2</sup> WF
- 2 x Wohnung mit mehr als 60 m<sup>2</sup> WF + 1 x Wohnung mit bis einschließlich 60 m<sup>2</sup> WF
- 4 x seniorengerechte Wohnung + 3 x Wohnung bis einschließlich 60 m<sup>2</sup> WF

## 5. Geltungsbereich

Die Frage des Geltungsbereichs wurde mit dem Planungsbüro umfangreich diskutiert und es hat sich unter Berücksichtigung der Maßgabe, welche Flächen tatsächlich kurz- bis mittelfristig einer Bebauung zugeführt werden sollen, eine Reduzierung der ursprünglich angedachten Flächen ergeben. Eine Erweiterung des Geltungsbereichs wäre auch zu einem späteren Zeitpunkt noch durch eine Bebauungsplanänderung möglich, sofern sich neue Entwicklungen ergeben würden.



Geltungsbereich  
Stand 04/2024

Neben den privaten Grundstücken soll auch der Festplatz in den Geltungsbereich aufgenommen werden. Dies ist notwendig um eine entsprechende Widmung (\*) des Festplatzes, eine Ausweisung von Flächen für die Nahwärmeversorgung (\*\*) und die Erschließung der Grundstücke Flst. Nr. 137 und 137/1 zu sichern.

### (\*) Widmung Festplatz:

Generell ist der Festplatz bereits durch den einfachen Bebauungsplan „Auf den Ketscher Weg, Kirchgärtenweg, Stimplin, Obere Hardtlache, Hinter den Ortsgärten“ gewidmet. Diese Festsetzung soll nun entsprechend in den neuen Bebauungsplan überführt werden. Zusätzlich würde in diesem Fall die öffentliche Erschließungsstraße zu den Grundstücken Flst. Nr. 137 und 137/1 gewidmet.

### (\*\*) Ausweisung Flächen für Energieversorgung:

Eine Ausweisung von Flächen für ein Nahwärmenetz ist in diesem Zuge ebenfalls vorgesehen. Vorausschauend soll ein Bereich des Festplatzes für eine unterirdische Verortung der Energieversorgung gesichert werden. Hieraus ergibt sich kein Zwang zur Umsetzung und auch keine Festlegung auf eine bestimmte Art der Energieversorgung.

## 6. Gestaltung Festplatz

Bei der Beratung über die baulichen Umsetzungsmöglichkeiten, insbesondere einer angedachten Begrenzung zwischen Erschließung und übriger öffentlicher Parkfläche, zeigte sich deutlich, dass diese Frage im Rahmen des Bebauungsplans nicht abschließend behandelt werden kann. Dies begründet sich auch in den sonstigen sich überlagernden Nutzungsbedarfen des Festplatzes. Hierbei sei insbesondere eine sinnvolle Parkleitmarkierung genannt, die im Einklang mit der Markierung des Verkehrsübungsplatzes ausgeführt werden soll. Aber auch der Erschließung der gewünschten Baugrundstücke und der verbleibenden Parkplatzfläche, die weiterhin zur Aufstellung des Festzeltes dienen soll, muss Rechnung getragen werden. Über all diesen verschiedenen Nutzungsarten steht auch die Herausforderung, dass der Festplatz optisch aufgewertet und entsiegelt werden soll.

Nach umfangreichen Abstimmungen zwischen der Verwaltung und dem Planungsbüro kristallisierte sich heraus, dass die Gestaltung des Platzes nicht über den Bebauungsplan zu regeln ist, sondern über ein Konzept, das gemeinsam mit einem Stadtplaner entwickelt werden sollte. Die Gestaltung und das künftige Nutzungskonzept sollten daher aus dem Verfahren herausgelöst werden. Bei der Erarbeitung des städtebaulichen Konzeptes kann auch der Bereich zwischen Festplatz und Gemeindepark mit einbezogen werden, so dass sich hier eine zusätzliche Entwicklungsmöglichkeit ergibt, die z.B. den Schülerverkehr zwischen Schule und Kurpfalzhalle aufgreifen und sichern kann, aber auch in diesem Bereich eine Öffnung des Parks und eine grüne Übergangszone zum Festplatz bieten würde.

# GEMEINDE OFTERSHEIM



## VORLAGE

### SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 23.04.2024

### TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 7.

**Erlass von Richtlinien zur Förderung von sozialem Engagement von Schülern aufgrund einer Auflage aus einem privaten Vermächtnis**

Öffentlich

#### **BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Der Gemeinderat stimmt der Entwurfsfassung der Richtlinien zur Förderung von sozialem Engagement von Schülern aus der Gemeinde Oftersheim gemäß der Anlage zu.

#### **SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:**

**Auf die Beratung in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 19.03.2024 wird verwiesen.**

Die Gemeinde Oftersheim erhielt aus dem Vermächtnis von Hilda Hetzel einen Geldbetrag mit der Auflage, diesen zur Würdigung und Förderung von Schülern<sup>1</sup> für besonderes soziales Engagement einzusetzen.

Leider wurde die Auflage nicht weiter konkretisiert. Somit hat sich die Verwaltung Gedanken gemacht, nach welchen Grundsätzen Schüler gefördert werden sollen, damit das Vermächtnis im Sinne der Verstorbenen weitergegeben wird.

Dieser Richtlinienentwurf wurde in zwei Sitzungen des Verwaltungsausschusses, zuletzt in der Sitzung vom 19.03.2024 vorgelegt.

Hier wurden Vorschläge eingebracht, die in die nun vorliegende Entwurfsfassung eingearbeitet wurden.

---

<sup>1</sup> **Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Vorlage die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keinerlei Wertung.

Die wesentlichen Punkte der Förderung hier noch einmal zusammengefasst:

Die Auszeichnung soll nach der Stifterin benannt werden und erhält somit folgenden Namen:

**„Hilda-Hetzel-Preis für soziales Engagement“**

Als Preis werden überwiegend Sachwerte oder Gutscheine überreicht.

Die Verwaltung wird nach Sichtung aller Einreichungen individuelle Vorschläge erarbeiten und sie dem Entscheidungsgremium (Verwaltungsausschuss) vorlegen.

Damit die Auszeichnung in würdiger Form erfolgt, wird diese im Rahmen des Neujahrsempfangs durchgeführt.

Sobald der Gemeinderat über die beigefügten Richtlinien Beschluss gefasst hat, werden die weiterführenden Schulen angeschrieben und es erfolgt ein mehrmaliger Aufruf im Mitteilungsblatt.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass soziales Engagement nie genug gewürdigt werden kann, insbesondere auch bei Jugendlichen, und bittet somit den Gemeinderat somit um Zustimmung.

## **Richtlinien im Rahmen des Hilda-Hetzel-Preises zur Förderung von sozialem Engagement von Schülern aus der Gemeinde Oftersheim**

### **Präambel**

Im Rahmen des Vermächnisses von Frau Hilda Hetzel steht der Gemeinde Oftersheim zur Auszeichnung von Schülern<sup>1</sup>, die sich besonders sozial engagieren, ein limitierter Geldbetrag zur Verfügung.

Soziales Engagement ist als soziales Handeln, das meist auf den Prinzipien der Ehrenamtlichkeit und Freiwilligkeit beruht, zu verstehen.

### **Allgemeine Fördergrundsätze**

Zur Unterstützung und Förderung des sozialen Engagements - insbesondere im schulischen Bereich – erfolgt eine Auszeichnung durch die Gemeinde Oftersheim gemäß folgender Kriterien:

- a) Die Gemeinde Oftersheim zeichnet im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel Schüler aus, die sich in besonderer und herausragender Weise weit über das übliche Maß hinaus sozial engagieren und damit Vorbildcharakter besitzen.
- b) Eine Auszeichnung nach diesen Richtlinien erhalten nur Schüler, die in der Gemeinde Oftersheim wohnhaft sind.
- c) Ein vorrangiges Vorschlagsrecht haben die Schulen, Vereine und Kirchen. Vorschläge aus der Bürgerschaft sind ebenso möglich.
- d) Als Preis werden vorrangig Sachwerte oder Gutscheine überreicht.
- e) Eine Auszeichnung erfolgt solange, bis das Vermächtnis aufgebraucht ist.

Über die Anträge entscheidet der Verwaltungsausschuss. Ein Rechtsanspruch auf eine Auszeichnung besteht nicht.

### **Antragsverfahren**

Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden **auf Antrag** gewährt.

Die Anträge sind bis spätestens 31.07. eines jeden Jahres bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Die Verleihung ist in würdiger Form durch den Bürgermeister vorzunehmen.

---

<sup>1</sup> **Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Vorlage die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keinerlei Wertung.

## **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oftersheim, .....

Pascal Seidel  
Bürgermeister

# MUSTER

## Rückmeldeformular

Ich/Wir \_\_\_\_\_

Schlage/n für den diesjährigen Hilda-Hetzel-Preis für soziales Engagement folgenden Schüler/ folgende Schülerin mit Wohnort in Oftersheim vor:

Name, Vorname /Adresse:

\_\_\_\_\_

Besucht folgende Schule, Klasse (sofern gegeben):

\_\_\_\_\_

Grund des Vorschlags (ggf. Nachweise, Dokumentation usw.)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### Datenschutzinformation (Information zur Datenerhebung):

**Gemeinde:** Gemeinde Oftersheim

**Verantwortlich nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO:** Bürgermeister Pascal Seidel

**Behördlicher Datenschutzbeauftragter:** Der Datenschutzbeauftragte der Gemeinde Oftersheim ist unter der Telefonnummer 0711/8108-14444 oder E-Mail-Adresse [datenschutz@oftersheim.de](mailto:datenschutz@oftersheim.de) erreichbar.

**Zweck der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage:** Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Überprüfung erhoben und verarbeitet.

**Geplante Speicherdauer:** Die Daten werden ab sofort gespeichert und spätestens nach Ablauf der geltenden Aufbewahrungsfristen, momentan zehn Jahre, gelöscht.

**Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten:** Für die Auswertung der eingereichten Vorschläge verantwortliche Mitarbeiter\*innen der Gemeinde Oftersheim

**Betroffenenrechte:** Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeinde Oftersheim Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, [poststelle@fdi.bwl.de](mailto:poststelle@fdi.bwl.de) beschweren.

**Verpflichtung Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung:** Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sind Sie damit nicht einverstanden, kann Ihr Vorschlag nicht entgegengenommen werden, weil damit die gemäß den Richtlinien erforderlichen Vorgaben nicht überprüft werden können.

Ich habe die **Datenschutzinformation** zur Kenntnis genommen.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

# GEMEINDE OFTERSHEIM



## VORLAGE

### SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 23.04.2024

### TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 8.

**Aktualisierung der Modalitäten für das Angebot von Vereinen und Organisationen im Rahmen des Sommerferienprogramms**

Öffentlich

#### BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Gemeinderat beschließt, den Punkt 5 unter I. Vereine, allgemein „Zuschüsse zum Sommerferienprogramm“ aus den „Richtlinien für die Förderung der Vereine durch die Gemeinde“ herauszunehmen und in der Konsequenz den entsprechenden Passus aus der Richtlinie zu streichen.
2. Des Weiteren beschließt der Gemeinderat, den Vereinen und Organisationen je Veranstaltung im Rahmen des Sommerferienprogramms einen maximalen Zuschuss in Höhe von 7,00 Euro pro angemeldetem Kind zu gewähren. Des Weiteren wird pro Ferienpass ein Verwaltungsaufwand in Höhe von 2,00 Euro erhoben.

#### SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

**Auf die Beratung in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 19.03.2024 wird verwiesen.**

In den Richtlinien der Gemeinde Oftersheim über die Förderung der Vereine durch die Gemeinde sind unter I. Vereine, allgemein, bei Punkt 5 die Zuschüsse zum Sommerferienprogramm wie folgt formuliert:

*„Die Gemeinde ist zusammen mit den Vereinen und Organisationen bemüht, den Kindern hauptsächlich in den Sommerferien ein reichhaltiges Ferienprogramm zu bieten. Für besonders aufwändige Veranstaltungen können Zuschüsse an mitwirkende Vereine/Organisationen bis zu einem Höchstbetrag von bis zu 5,40 € (halbtags 3,15 €) pro teilnehmendem Kind gewährt werden. Über die Bezuschussung von Busfahrten entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.*

*Der Auslagenersatz ist durch Vorlage der Originalbelege nachzuweisen.“*

Die Gemeinde ist sehr dankbar dafür, dass die Vereine/Organisationen jedes Jahr mit ihren ehrenamtlichen Helfern<sup>1</sup> ein so attraktives und vielfältiges Sommerferienprogrammangebot ermöglichen.

Da die Kosten in nahezu allen Bereichen gestiegen sind, hält es die Verwaltung für angebracht und auch zeitgemäß, die Höhe des Zuschussbetrags anzupassen, was zuletzt im Jahr 2005 erfolgt ist.

### **Bisherige Bezuschussung:**

Die Veranstalter reichen ihre Abrechnung bei der Gemeinde ein und erhalten so dann, je nach Veranstaltungslänge, einen **Zuschuss von maximal 5,40 Euro/Teilnehmer oder 3,15 Euro/Teilnehmer**. Zusätzlich erhalten sie noch 1,00 Euro/Teilnehmer.

Dieser 1,00 Euro pro Veranstaltung wird von den Eltern beim Abholen des Ferienpasses bezahlt. Diese Regelung wird schon seit einigen Jahren praktiziert.

Der **maximale Zuschuss** berechnete sich bis dato wie folgt:

→ Anzahl der angemeldeten Teilnehmer \* 3,15 € oder 5,40 € + Teilnehmerzahl \* 1,00 €

Ist der vorgelegte Rechnungsbetrag niedriger, fällt der Auszahlungsbetrag entsprechend geringer aus.

### **Vorschlag - Zukünftige Bezuschussung:**

Ab dem Jahr 2024 sollen mitwirkenden Vereinen/Organisationen pro Veranstaltung Zuschüsse bis zu einem Höchstbetrag von **maximal 7,00 € pro angemeldetem Kind** gewährt werden, unabhängig von der zeitlichen Länge der Veranstaltung. Der Auslagenersatz ist durch Vorlage von Belegen (möglichst von Originalbelegen) nachzuweisen.

Bei Unternehmungen mit Bus oder Bahn wird der Veranstalter darauf hingewiesen möglichst eine Eigenbeteiligung der Eltern einzufordern.

**Für den Ferienpass werden 2,00 Euro erhoben.**

---

<sup>1</sup> **Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Vorlage die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keinerlei Wertung.

Beispiel:

Rechnungen in Höhe von insgesamt 100,- Euro werden der Gemeinde vorgelegt.

20 Kinder waren angemeldet => 20 Kinder \* 7,00 Euro = 140 Euro

Der Verein erhält den vollen Auslagenersatz von 100 Euro.

**Übersicht Veränderungen aufgrund der neuen Bezuschussung:**

	2021	2022	2023
<b>Berechneter maximaler Zuschuss:</b>			
Aktuell 3,15 € bzw. 5,40 € + 1,00 €/ Teilnehmern	2.304,05 €	2.505,90 €	2.712,05 €
Zuschusshöhe 7,00 €	3.374,00 €	3.612,00 €	3.815,00 €
<b>Tatsächlicher Zuschuss nach Vorlage der Rechnungen</b>			
Aktuell 3,15 € bzw. 5,40 € + 1,00 €/ Teilnehmer	1.449,49 €	1.248,84 €	1.910,04 €*
Zuschusshöhe 7,00 €	1.575,94 €	1.325,34 €	2.049,77 €
<b>Mehrausgaben der Gemeinde</b>	126,45 €	76,50 €	139,73 €

\*Im Jahr 2023 fanden gegenüber den vorangegangenen Jahren mehr Veranstaltungen statt.

Der **maximale Zuschussbetrag** würde sich aufgrund der neuen Bezuschussung um durchschnittlich 42 Prozent gegenüber dem bisherigen Zuschuss erhöhen, vergleicht man die Jahre 2022 und 2023.

Für die Gemeinde ist aber die Höhe des **tatsächlichen Zuschusses** entscheidend, d.h. welcher Betrag nach Vorlage von Rechnungen ausbezahlt wird.

Vergleicht man auch hier wieder die Jahre 2022 und 2023 liegt der Auszahlungsbetrag durchschnittlich gerade einmal 6,5 Prozent über dem bisherigen Zuschussbetrag. Konkret sprechen wir von Mehrausgaben von 76,50 Euro im Jahr 2022 und 139,73 Euro im Jahr 2023. Aktuell ist das Verhältnis zwischen Ganz- und Halbtagsveranstaltungen ungefähr 50:50.

Dem gegenüber stehen jährliche Einnahmen von ca. 500 Euro, bisher durch den 1,00 Euro/Veranstaltung/Teilnehmer und zukünftig durch den Betrag von 2,00 Euro/Ferienpass.

Die Verwaltung ist der Meinung, dass die Qualität einer Veranstaltung nicht unbedingt in direktem Zusammenhang mit der Veranstaltungslänge steht und schlägt daher einen einheitlichen Zuschussbetrag vor. Dieser sorgt auch für mehr Transparenz und ermöglicht den Vereinen und Organisationen eine bessere Kalkulation im Vorfeld. Hinzu kommt ein verringerter Verwaltungsaufwand bei der Zuschussberechnung.

Außerdem haben die Berechnungen gezeigt, dass mit der neuen Zuschusshöhe die Ausgaben der Gemeinde nicht unbedingt proportional ansteigen, da der maximale Zuschuss oftmals nicht voll ausgeschöpft wird.

Vergleicht man die neue Zuschusshöhe mit der der umliegender Gemeinden, befindet sich Oftersheim auf einem guten Niveau.

Das Ehrenamt muss unbedingt weiter gestärkt werden, damit auch zukünftig ein so vielfältiges und attraktives Sommerferienprogramm angeboten werden kann.

Die Verwaltung hält es aus den bereits genannten Gründen für erforderlich und auch zeitgemäß, den Zuschussbetrag anzupassen und bittet daher um Zustimmung.

# GEMEINDE OFTERSHEIM



## VORLAGE

### SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 23.04.2024

### TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 9.

#### **Austausch des bisherigen Trinkwasserbrunnens im Gemeindepark**

**Öffentlich**

#### **BESCHLUSSVORSCHLAG:**

**Der Gemeinderat beschließt den Austausch des bestehenden Trinkwasserbrunnens im Gemeindepark gegen einen Trinkwasserbrunnen der Firma „Join the pipe“.**

**Die Gesamtausgaben (Brunnen und Starterpaket Trinkflaschen) werden mit max. 10.000 EUR angenommen. Die Haushaltsmittel sind im Haushalt vorhanden.**

#### **SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:**

Der bestehende Brunnen im Gemeindepark, ein Geschenk der Stadtwerke Schwetzingen, läuft während der Saison im Dauerbetrieb 24/7. Der Brunnen wurde in der Vergangenheit gut angenommen, so dass in diesem Bereich auch weiterhin eine Trinkwasserstelle angeboten werden soll. Die Wahl der Verwaltung fiel hierbei auf einen robusten und wartungsarmen Trinkwasserbrunnen, der zugleich hygienisch und wassersparend im Betrieb ist. Der Brunnen erfüllt alle Anforderungen an einen modernen Trinkwasserspender und kann auch das ganze Jahr im Einsatz sein. Ein jahreszeitlicher Abbau und eine erneute Montage entfallen somit.

Besonders erwähnenswert ist auch der Social Impact: Der Brunnen löscht nicht nur Durst, sondern dient auch einem guten Zweck. Er wird in Kooperation mit „Join the Pipe“ errichtet. Diese gemeinnützige Organisation finanziert mit dem Verkauf ihrer Wasserzapfsäulen und nachfüllbaren Flaschen Trinkwasserprojekte in Ländern, die über keine ausreichende eigene Versorgung verfügen. Nähere Informationen können über den folgenden Link eingeholt werden:

<https://join-the-pipe.org/>

Im Rahmen des Bürgerforums wurde der Wunsch nach Kühlinseln deutlich ausgesprochen. Auch das Gremium hat im Rahmen der Haushaltsberatungen die Errichtung von Kühlzonen für die Bürger thematisiert. Eine Kühlinsel entsteht dann, wenn eine Trinkwasserentnahmestelle und eine Sitzgelegenheit im kühlen Schatten zusammenkommen.

Bevor diese Kühlinseln auf der Gemarkung eingerichtet werden, soll zunächst der bereits beschriebene Brunnen für das Vorhaben im laufenden Betrieb getestet werden. Bei guten Erfahrungen können dann für die Folgejahre entsprechende Haushaltsmittel vorgesehen und die Projekte flächendeckend umgesetzt werden.

Baulich bedingt ist der Brunnen vor Manipulationen am Wasserauslauf geschützt. Trotzdem ist eine wöchentliche Sichtkontrolle ratsam und angedacht. Bewährt haben sich z.B. „Brunnen-Patenschaften“, die von Schulen, Geschäften oder auch Anwohnern übernommen werden können. Dieser erste Brunnen soll eine Vorreiterrolle im Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung in Oftersheim übernehmen. Er kann sowohl mit und ohne Trinkgefäß genutzt werden. Der Brunnen wird mit einem Aufdruck „Trinkwasser“ und auf Wunsch zusätzlich mit einem Gemeindewappen ausgeliefert.

Bei Inbetriebnahme des Brunnens erfolgt die Mitteilung ans Gesundheitsamt und eine einmalige Beprobung durch ein Labor. Weitere Beprobungen sind nur nach Reparatur oder Beschädigungen an der Entnahmestelle nötig.

Die Stadtwerke Schwetzingen übernehmen bislang die Wasserkosten für den Trinkwasserbrunnen im Gemeindepark und haben auch für den neuen Trinkwasserbrunnen ihre Unterstützung zugesichert.

Die Anschaffungs- und Installationskosten belaufen sich auf ca. 9.700,00 €. Darin enthalten sind der Brunnen, das Fundament, der Aufbau- und die Anschlusskosten, der Abbau des alten Brunnens sowie 150 Stück Trinkflaschen.

Ergänzend zu dem eigentlichen Brunnen können auch Trinkflaschen geordert werden. Hier sind verschiedene Modelle im Angebot, die alle aus Zuckerrohr hergestellt sind. Die Flaschen kosten zwischen 5,00 und 7,50 EUR und können ebenfalls mit dem Gemeindelogo ausgestattet werden. Die Flaschen würden sich z.B. als Neubürger- oder Geburtstagsgeschenke für Senioren, aber auch für eine Vermarktung durch die Gemeinde anbieten. Für jede von der Gemeinde gekaufte Flasche, stellt „Join the pipe“ eine weitere Flasche in einem Entwicklungsland zur Verfügung.

Da es sich bei der Aufstellung der Brunnen um einen Wunsch aus den Reihen des Gemeinderats handelt und bei positivem Testlauf weitere Trinkwasserbrunnen angeschafft werden sollen, wird bereits für die Erstmaßnahme die Zustimmung des Gemeinderats eingeholt.



Beispielfoto für Trinkwasserbrunnen mit Wasserfontäne und Flaschen-Befüllstation

# GEMEINDE OFTERSHEIM



## VORLAGE

### SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 23.04.2024

### TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 10.

**Karl-Frei-Halle - Verkleidung der Tribünenabtrennung  
- Beantragung überplanmäßiger Ausgaben -**

Öffentlich

#### **BESCHLUSSVORSCHLAG:**

**Der Gemeinderat bewilligt die überplanmäßigen Ausgaben für die Verkleidung der Tribünenabtrennung in der Karl-Frei-Halle. Es werden die benötigten Haushaltsmittel bis zu einer max. Höhe von 9.000 EUR bereitgestellt.**

#### **SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:**

Nach einem Hinweis aus der Bevölkerung wurde die Tribünenabtrennung als potentielle Gefahrenquelle angezeigt. Dieser Sachverhalt wurde nach einer Überprüfung vor Ort bestätigt. Das Gelände entspricht nicht den Anforderungen der DIN 18065 und muss ertüchtigt werden, um die Sicherheit aller Nutzer\*innen zu gewährleisten.

Durch ein Fachunternehmen wurden drei Ausführungsvarianten angeboten. Sowohl aus wirtschaftlichen als auch funktionalen Gründen wurde sich für die Ausführung mit VSG-Sicherheitsglas entschieden.

# GEMEINDE OFTERSHEIM



## VORLAGE

### SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 23.04.2024

### TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 11.

#### Ersatzbeschaffung eines Kastenwagens Fiat E-Scudo für den Bauhof

Öffentlich

#### BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die Anschaffung eines gebrauchten, elektrisch angetriebenen Kastenwagens Modell **Fiat E-Scudo L3 75 kWh (Vorführfahrzeug, Erstzulassung 05/2023)** vom **Autohaus Renck-Weindel GmbH, Mannheim**, zum Gesamtpreis von **46.587,00 Euro** inkl. MwSt. im Rahmen einer Ersatzbeschaffungsmaßnahme.

#### SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Der im Bauhof im Einsatz befindliche VW T5 Pritschenwagen mit Dieselmotor ist 18 Jahre alt (Erstzulassung 2006). Bereits in den letzten Jahren kam es aufgrund des Alters des Fahrzeugs zu einem erhöhten Verschleiß und damit verbundenem Reparaturaufwand.

Im Zuge der planmäßigen Erneuerung des Bauhof-Fuhrparks wurden für das HH-Jahr 2024 Mittel in Höhe von 65.000,00 Euro zur Ersatzbeschaffung des VW T5 beantragt und bewilligt.

Im Vorfeld der Neubeschaffung wurde von der Bauhofleitung und den Mitarbeitern ein Anforderungskatalog für das neue Fahrzeug definiert und mehrere Fahrzeuge verschiedener Hersteller getestet. Dabei wurden ausschließlich Automobile mit Elektroantrieb berücksichtigt.

Im Zuge der weiteren Markterkundung wurde das oben genannte Fahrzeug durch den Bauhof Probe gefahren. Das Fahrzeug entspricht in allen Punkten den definierten Anforderungen. In der Vergangenheit konnte der Markt für Elektrofahrzeuge leider diese Kriterien nicht immer erfüllen, so dass bei bisherigen Ersatzbeschaffungen teilweise noch auf alternative Antriebsarten ausgewichen werden musste. Hier bleibt die weitere Entwicklung in diesem Fahrzeugsegment abzuwarten.

Es besteht nun die Möglichkeit, das Vorführfahrzeug Fiat E-Scudo als Gebrauchtgert zum Preis von 46.587,00 Euro inkl. MwSt. zu erwerben. Die Erstzulassung erfolgte im Mai 2023. Das Gerat verfugt uber einen 75-kWh-Akku, der mit einer Reichweite von ca. 230 Kilometern alle Belange des Bauhofs abdeckt. Auch das Kriterium Anhangerkupplung und Anhangelast wird vom Fahrzeug ausreichend erfuilt.

Das Fahrzeug hat ab Erstzulassung vier Jahre Herstellergarantie sowie acht Jahre Garantie auf die Fahrbatterie.

Der aktuelle Marktpreis fur ein Neufahrzug liegt bei 59.625,81 Euro. Durch den Erwerb des Gebrauchtfahrzeuges ergibt sich fur die Gemeinde ein wirtschaftlicher Vorteil in Hohe von 13.038,81 Euro (ca. 22 %).

Der alte VW T5 mit Dieselmotor wird nach der Auslieferung des Vorfuhrfahrzeugs im Onlineportal der VEBEG meistbietend versteigert.

# GEMEINDE OFTERSHEIM



## VORLAGE

### SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 23.04.2024

### TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 12.

#### Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Öffentlich

#### BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der nachstehend genannten Spenden:

Nr.	Datum	Betrag	Spender	Zuwendungszweck
1.	19.02.2024	500,00 €	Privatperson	Spende f. Schutz des Gemeindewaldes
2.	05.03.2024	1.000,00 €	Sparkasse Heidelberg	Spende für Feuerwehrjubiläum 2024
3.		1.000,00 €	Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz, 67346 Speyer	Spende für Feuerwehrjubiläum 2024
4.	12.04.2024	500,00 €	Küchen Kall KG, Oftersheim	Spende für Musik im Park am 12. Mai

Befangenheit: GR'in Silke Seidemann (FWV) bei Punkt 2

#### SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.06.2006 die Änderung des Spendenrechts zur Kenntnis genommen und dem Erlass der gemeindlichen Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugestimmt. Demnach dürfen nunmehr sämtliche Spenden vom Bürgermeister nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats angenommen werden.

Die im Beschlussvorschlag genannten Spenden wurden geleistet.